



# AMTSBLATT

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 25/20

Freitag, 14. August 2020

### **BEKANNTMACHUNG**

über das Recht auf Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die **Kommunalwahlen, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** und die **Integrationsratswahl** am **13. September 2020**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis der Stadt Gladbeck für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr und das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl am 13.09.2020 werden in der Zeit vom **24. – 28.08.2020** während der unter Pkt. 7 angegebenen Öffnungszeiten im Briefwahlbüro, Fritz-Lange-Haus, Saal im Erdgeschoss, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck, für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme zwecks Überprüfung von Daten anderer wahlberechtigter Personen ist hingegen nur zulässig, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Kein Überprüfungsrecht besteht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Melderecht eingetragen ist.

Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus den Wählerverzeichnissen durch wahlberechtigte Personen zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (**24. – 28.08.2020**) bei der Organisationsabteilung der Stadt Gladbeck - Statistik und Wahlen - Altes Rathaus, Zimmer 318 oder im Briefwahlbüro, Fritz-Lange-Haus, Saal im Erdgeschoss, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung. Für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhalten die Wahlberechtigten eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung; für die Integrationsratswahl eine separate Wahlbenachrichtigung. Personen, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **gemeinsamen Wahlschein** für die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat, kann an den Wahlen teilnehmen durch

- **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für die eigene Person maßgeblichen **Kommunalwahlbezirks** oder
- **Briefwahl.**

Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl hat, kann an der Integrationsratswahl teilnehmen durch

- **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** der **Stadt Gladbeck** oder
- **Briefwahl.**

5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**

5.1 **jede** in das jeweilige **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,**

5.2 eine **nicht** in das jeweilige **Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,** wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das jeweilige Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das jeweilige Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
- d) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

In den unter Ziffer 5.2 genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl (12.09.2020), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **gemeinsamen Wahlschein** für die **Kommunalwahlen** und die **Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr** erhält die wahlberechtigte Person

- insgesamt fünf amtliche Stimmzettel, davon
  - einen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates in grün,
  - einen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages in weiß,
  - einen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in gelb,
  - einen Stimmzettel für die Wahl des Rates in blau,
  - einen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr in hellviolett,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **Wahlschein** für die **Integrationsratswahl** erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel in orange
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden),
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die jeweiligen Wahlbriefe (rot und orange) samt Stimmzettel(n) und Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Das Briefwahlbüro befindet sich im Saal des Fritz-Lange-Hauses, Friedrichstr. 7, 45964 Gladbeck, und ist **vom 17.08.2020 bis zum 11.09.2020** zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags - mittwochs:	8.00 - 16.30 Uhr,
donnerstags:	8.00 - 17.30 Uhr,
freitags:	8.00 - 12.00 Uhr,
samstags (nicht am 12.09.2020):	10.00 - 12.30 Uhr,
Freitag, den 11.09.2020:	8.00 - 18.00 Uhr.

Gladbeck, den 10.08.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gladbeck

Bekanntmachung vom 13.08.2020

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2020, die am 13. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Gladbeck wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs., 1 Ziff. 2, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NW) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt vom 01.09.2015 hingewiesen.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben mindestens 12 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/Innen im JHA für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Gladbeck angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch – aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich der Stadt Gladbeck haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 31.08.2020 an:

**Stadt Gladbeck**  
**Amt für Jugend und Familie**

Gladbeck, den 13.08.2020

Ulrich Roland  
- Bürgermeister -

**Beschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

Das am 08.05.2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

**300407657**

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 12.08.2020

Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

**Beschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

Das am 15.04.2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

**371023607**

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 11.08.2020

Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

**Beschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

Das am 11.05.2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

**371056284**

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 11.08.2020

Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

**Beschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

Das am 11.05.2020 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

**421228719**

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 11.08.2020

Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

**Krüger, Dunja**, zuletzt bekannte Anschrift: Schwechater Str. 31, 45966 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.29, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 11.08.2020

Im Auftrag

Andres

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.